

ausdrücklich nennt. Ausnahmen sollen nur in Betracht kommen, wenn die Vorbereitungshandlungen mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit oder der kraft Gesetzes versicherten Vorbereitungshandlung so eng verbunden sind, dass beide bei natürlicher Betrachtungsweise eine Einheit bilden.⁸

Andere vorbereitende Maßnahmen, wie die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit oder das Auftanken eines für die Fahrt benötigten PKW, sollen in der Regel nicht zur versicherten Tätigkeit gehören, sondern dem persönlichen Lebensbereich des Beschäftigten zuzurechnen sein und ausnahmsweise nur dann unter Versicherungsschutz stehen, wenn diese Maßnahmen unvorhergesehen während des Zurücklegens eines Weges von oder zur Arbeitsstätte erforderlich werden.⁹

Das *Bundessozialgericht* hat daher das Räumen der Garageneinfahrt von Schnee grundsätzlich dem unversicherten Bereich zugeordnet und Versicherungsschutz hier nur ausnahmsweise dann für naheliegend gehalten, wenn der Versicherte beim Verlassen der Garage im Schnee steckengeblieben ist oder ohne vorangehendes Schneeschieben stecken geblieben wäre und er deshalb den Schnee nur soweit beseitigt hat, wie es erforderlich ist, um mit dem Fahrzeug das Grundstück verlassen zu können; über das für die Weiterfahrt notwendige Maß hinausgehende Maßnahmen hat es hingegen dem unversicherten Bereich zugeordnet.¹⁰

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das *Landessozialgericht* keinen ausreichenden sachlichen Zusammenhang zu der versicherten Tätigkeit des Fortbewegens zur Arbeitsstelle gesehen. Denn der Kläger habe kein Hindernis beseitigt, das ihn an der Weiterfahrt gehindert hätte. Die Prüfung der Fahrbahnverhältnisse unmittelbar vor dem Grundstück des Klägers sei zur Fortsetzung des Weges zur Arbeitsstelle weder notwendig, noch zur Gewährleistung der Sicherheit geeignet gewesen. Vielmehr habe die Notwendigkeit der den Fahrbahnverhältnissen angepassten Fahrweise auf dem gesamten Fahrweg des Klägers zur Arbeitsstätte bestanden; die Prüfung nur des Fahrbahnzustandes unmittelbar vor dem Grundstück konnte dem Kläger nur ein sehr eingeschränktes Bild von den Fahrbahnverhältnissen auf dem (gesamten) Weg zur Arbeit vermitteln. Denn er konnte sich dadurch lediglich von den Verhältnissen unmittelbar vor seinem Haus ein Bild machen, nicht hingegen von dem vollständigen Weg zu seiner Arbeitsstätte.

Das *Landessozialgericht* hat abschließend herausgestellt, dass der Kläger beim Verlassen des Grundstücks eine eigen-

ständige Handlungstendenz hatte, weg von der eigentlichen Fortbewegung hin zur Vorbereitung der Fahrt durch Überprüfung der Fahrbahnverhältnisse vor dem Grundstück. Durch das Verlassen des Grundstücks zu Fuß habe er sich in einen eigenständigen Gefährdungsbereich begeben und die mit der unmittelbaren Fortbewegung zur Arbeitsstätte verbundenen Risiken folglich erweitert. Dies rechtfertige die Zuordnung dieser Verrichtung zum unversicherten Bereich; durch das Umknicken am Bordstein mit dem Fuß habe sich dann auch ein Risiko verwirklicht, dass nicht mit der reinen Fortbewegung zur Arbeitsstätte zusammengehangen habe. Ein sachlicher Zusammenhang zur Fortbewegung zum Beschäftigungsort habe daher nicht mehr bestanden.

Das *Landessozialgericht* hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.¹¹

III. Zusammenfassung

1. Versicherungsschutz für Vorbereitungshandlungen ist grundsätzlich auf diejenigen Verrichtungen beschränkt, die das Gesetz selbst ausdrücklich nennt; Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Vorbereitungshandlung mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit oder der kraft Gesetzes versicherten Vorbereitungshandlung so eng verbunden ist, dass beide bei natürlicher Betrachtungsweise eine Einheit bilden.

2. Andere vorbereitende Maßnahmen, wie etwa Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit, das Auftanken eines für die Fahrt benötigten PKW oder die Beseitigung eines Hindernisses gehören nur ausnahmsweise dann zur versicherten Tätigkeit, wenn diese Maßnahmen unvorhergesehen während des Zurücklegens des Weges von oder zur Arbeitsstätte erforderlich werden.

3. Die Prüfung der Fahrbahn auf Eisglätte vor Fahrtantritt durch den Versicherten unmittelbar vor seinem Grundstück stellt keine versicherte Tätigkeit dar, da dadurch kein unvorhergesehenes Hindernis beseitigt wird. ■

8 BSG vom 28.4.2004 – B 2 U 26/03 R, SozR 4 – 2700 § 8 Nr. 5.

9 BSG vom 28.9.1999 – B 2 U 33/98 R.

10 BSG vom 28.6.1988 – 2 RU 14/88 R.

11 Das Revisionsverfahren wird zum Az. B 2 U 3/16 R geführt.

Buchbesprechungen

AKB, Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung – AKB 2015 des GDV – Kommentar. Hrsg Wolfgang E. Halm, Andrea Kreuter-Lange, Hans-Josef Schwab; Luchterhand Verlag 2. Auflage 2015, 2208 Seiten, 139 Euro

Autofahren ist etwas Kostspieliges und Gefährliches. Letzteres war der Grund, warum der Gesetzgeber für den Betrieb eine Haftpflichtversicherung angeordnet hat. Neben der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es aber eine Vielzahl von Versicherungen rund um das Auto.

In dem vor kurzem in 2. Auflage erschienenen Kommentar der schlicht mit AKB umschrieben wird, finden sich aber so gut wie alle Rechtsquellen, die mit der Versicherung eines Kfz zu tun haben. Das Werk hat seinen Schwerpunkt gewiss in der Erläuterung der AKB 2015, beschränkt sich aber keineswegs darauf. Ein Team von renommierten Anwälten und Versicherungsjuristen erläutert nicht nur die einschlägigen AVB, sondern auch die damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die einschlägigen Normen des VVG, des PflVG und der KfzPflVV. Eine Synopse erleichtert das Auffinden der Klau-

seln in den AKB 2015, die denen der AKB 2008 entsprechen (S. 373 ff). Die Muster – AKB legen fest, wie weit der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung reicht. Diese kompendiumartige Erläuterung (S. 373 – 1743) macht deutlich, wie kompliziert und ausdifferenziert diese Materie inzwischen geworden ist.

Der Mitherausgeber *Schwab* nimmt sich aber auch der neben diesen beiden Hauptversicherungen (Kfz-Haftpflicht und Kfz-Kasko) bestehenden weiteren Versicherungen an, die dem nicht ganz Eingeweihten häufig unbekannt oder nur vom Hören und Sagen bekannt sind, nämlich die Kfz-Umweltschadensversicherung (S. 1745 ff), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Auto- und Reise-Schutzbrief (S. 1793 ff), die Allgemeinen Bedingungen für die Camping-Versicherung 1985/2008 (S. 1815 ff), die Besonderen Bedingungen für die Zusatzaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und Handwerk (S. 1835 ff), die Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel und Handwerk (S. 1860 ff) sowie die Versicherung von sonstigen Gegenständen, die keine Fahrzeug oder Zubehörteile sind (ausgenommen reine Transportversicherung) (S. 1927 ff). Abgerundet wird das Werk durch einen kurzen Abschnitt über den – wegen der zunehmenden Mobilität immer wichtiger werdenden – Kfz-Auslands-Schadenschutz (S. 1977 ff) sowie einen Anhang mit Rechtsquellen mit dem Abdruck insbesondere der einschlägigen Richtlinien. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis (S. 2141 ff) erleichtert das Aufsuchen des jeweiligen Problems.

Eine stichprobenweise Lektüre hat ergeben, dass die Ausführungen umfassend, verständlich und auf dem neuesten Stand sind. Manche von der hM abweichende Meinung, dass etwa der Begriff des Dritten in § 115 VVG entsprechend der RL einschränkend auszulegen ist, wird als solche gekennzeichnet und durchaus plausibel begründet (*Schwab* zu § 115 VVG Rn 98 ff). Wie man bei Fahrten mit dem Kfz eine Apotheke mit sich führen muss, sollte kein mit Kfz-versicherungsrechtlichen Fragen befasster Anwalt oder Versicherungsjurist auf diese großartige Erläuterung verzichten. Sie ist ein unschätzbare Nachschlagewerk für jede einzelne Klausel; und im Kleingedruckten besteht so oft die Gefahr, sich zu verheddern, weshalb dieser Behelf eine ganz besonders wertvolle Hilfe darstellt. Den Autoren sei für dieses Mammutwerk ganz herzlich gedankt.

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen

Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2016, von Andreas Slizyk, 12. Auflage 2016; XXIII u. 1.026 Seiten inkl. Online-Zugang, kartoniert, Verlag C.H. Beck, 99,00 Euro, ISBN 978-3-406-68140-0

Die *Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle* erscheint jährlich und liegt mittlerweile bereits in der 12. Auflage vor. Das Werk hat sich damit seinen festen Platz unter den Standardwerken zum Schmerzensgeld gesichert. Die aus den Voraufgaben bekannte Gliederung des Buches in zwei Hauptteile wurde beibehalten. Der Schmerzensgeldtabelle vorangestellt ist eine überaus lesenswerte, streng praxisorientierte Kommentierung des gesamten Schmerzensgeldrechts im Umfang von beachtlichen 236 Seiten. Dargestellt werden u. a. ausführlich die **Bemessungskriterien** des Schmerzensgeldes. Daneben finden sich Ausführungen zur Schadenminderungspflicht, den Auswirkungen auf den Schmerzensgeldanspruch und zu besonderen Verletzungsarten und Ursachen, wie beispielsweise Persönlichkeitsrechtsverletzung, Bagatelverletzungen, Schwerstverletzungen, Unfallneurose, Schockschaden, Fernwirkungsschaden, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung/Vergewaltigung, um hier nur einige Themen zu nennen.

Darüber hinaus erläutert der Autor auch **prozessuale Fragen**, wie die nach dem „richtigen“ Schmerzensgeldantrag einschließ-

lich Zinsen und Fragen der Verjährung. Neu eingefügt wurde ein Unterkapitel zur Feststellungsklage, in dem der Autor im Wesentlichen die Urteile des BGH vom 20.1.2015 sowie des OLG Frankfurt a. M. vom 28.10.2014 erläutert. Vertieft gegenüber der Voraufgabe wurde die Behandlung der Thematik des Mitverschuldens bei fehlender Schutzkleidung (Protektoren, Helm etc.). Eingegangen wird auch auf den außergerichtlichen Abfindungsvergleich und den immateriellen Vorbehalt; ein Thema, welches für den Rechtsanwalt, der schmerzensgeldrelevante Mandate zu bearbeiten hat, stets sehr haftungssträchtig ist. Die Bandbreite der Darstellung reicht bis hin zu steuerrechtlichen Fragen, zur Thematik Prozesskostenhilfe und Schmerzensgeld, Adhäsionsverfahren, Reha-Management und Haftungsfragen im Umfeld der Verkehrsofferhilfe oder des SGB VII. Auch Phänomene wie Mobbing, Stalking oder Diskriminierung (AGG) werden nicht ausgespart.

Der nachfolgende **Tabellenteil** des Werkes wurde ebenfalls aktualisiert und erweitert und umfasst inzwischen mehr als 3.700 Entscheidungen mit rund 4.700 verschiedenen Verletzungen aus den letzten 20 Jahren zum Thema Schmerzensgeld. Die Entscheidungen sind dabei vorrangig nicht nach den Schmerzensgeldbeträgen, sondern nach dem jeweils hauptsächlich betroffenen Organ „von Kopf bis Fuß“ geordnet. Innerhalb der jeweiligen Verletzungsart sind die Entscheidungen nach ihrer **Schwere** sortiert. Durch diesen Aufbau wird das Auffinden und Beurteilen von schmerzensgeldrelevanten Entscheidungen erheblich erleichtert und damit ein optimaler praktischer Nutzen gewährleistet. Das Gliederungskonzept ermöglicht dem Leser eine schnelle Orientierung bei der Suche nach den für seinen Fall „passenden“ Schmerzensgeldurteilen.

Zu jeder Entscheidung werden Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immaterieller Vorbehalt sowie Minderung der Erwerbsfähigkeit angegeben. Die Tabelle liefert damit ohne weiteres Nachschlagen alle wichtigen Informationen auf einen Blick.

Neu aufgenommen wurde das Kapitel „Behandlungsverzögerung und Heilungsverzögerung“. In diesem Unterkapitel finden sich Arzthaftungsfälle, bei denen bei der Schmerzensgeldbemessung berücksichtigt wurde, dass es zu einer Behandlungsverzögerung und damit zu einer Leidensverzögerung bei den Geschädigten gekommen war. Diese Erweiterung des Werkes ist uneingeschränkt zu begrüßen, da nach der Rechtsprechung des OLG Koblenz vom 24.3.2011 bereits eine Verzögerung von nur zwölf Stunden relevant werden kann.

Beide Teile des Werkes befinden sich auf dem Stand von Juli 2015. Wie aus den Voraufgaben gewohnt, erläutert der Autor im Kommentarteil die praktischen Auswirkungen vieler aktueller Entscheidungen zum Schmerzensgeld und geht auf neueste Trends im Schmerzensgeldrecht ein.

Im Kaufpreis inbegriffen ist der Online-Zugang zu IMM-DAT plus (beck-online), der elektronischen Version der Schmerzensgeldtabelle, für ein Jahr. Die Registrierung erfolgt dabei mit einer im Buch enthaltenen Freischaltnummer.

Der Band wird abgerundet durch ein Glossar mit medizinischen Fachbegriffen, welches den praktischen Nutzen noch weiter erhöht. Zielgruppe des Werkes sind Rechtsanwälte, Richter, Syndikusanwälte, Schadenssachbearbeiter in Versicherungsunternehmen sowie Industrie- und Medienunternehmen und schließlich auch Betroffene. Letztere werden besonders von der auch dem Laien verständlichen Sprache des Werkes profitieren.

Fazit: Wer sich schnell, präzise, hochaktuell und gut lesbar zum Schmerzensgeldrecht einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung informieren will, dem sei der *Slizyk* wärmstens empfohlen.

Rechtsanwalt Rudolf Günter, Aachen